

Bussenverordnung: Referenzkontrolle			
Bussenverordnung zum Polizeireglement	Bussenverordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit	Reglement über Abstimmungen und Wahlen	Bemerkungen
I. Rechtsnorm			
Art. 1	Art. 1		
Art. 2			Ersatzlos gestrichen, übergeordnete Bestimmungen werden nicht aufgeführt.
Art. 3			Ersatzlos gestrichen, es gibt ein kantonales Bussenverfügungsformular
Art. 4			Ersatzlos gestrichen
Art. 5			Ersatzlos gestrichen
Art. 6			Ersatzlos gestrichen, Aufgaben der GPK sind in der GV geregelt.
II. Bussenliste			
1. Aufenthalt und Niederlassung der Schweizer	Art. 2		
2. Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Art. 3		
3. Stimm- und Wahlausschuss		X	
4. Benutzung und Verunreinigung der öffentlichen Strassen und Plätzen			Ersatzlos gestrichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden von verschmutzten Strassen ausfindig zu machen.
5. Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 4 a		
6. Umzüge und Demonstrationen ohne Bewilligung	Art. 4 b		
7. Missachtung des Verbotes zur Durchführung einer Veranstaltung			Ersatzlos gestrichen. Das Verbot wird nicht gebüsst.
8. Sammlungen von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen ohne Bewilligung	Art. 4 c		
9. Sammlungen auf öffentlichem Grund			Ersatzlos gestrichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden sofort und mit Beizug der Kapo ausfindig zu machen.
10. Schutz vor Kulturen			Ersatzlos gestrichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden sofort und mit Beizug der Kapo ausfindig zu machen.
11. Abstellen von nichtmotorisierten Fahrzeugen	Art. 4 d		
12. Verstösse gegen das Umweltschutzgesetz			Ersatzlos streichen. Verstösse gegen das Umweltschutzgesetz werden durch die Kantonspolizei geahndet.
13. Bau- und Gewerbelärm			Ersatzlos streichen. Verstösse gegen das Umweltschutzgesetz werden durch die Kantonspolizei geahndet.
14. Wohnärm, Garten- + Hausarbeiten	Art. 4 e		
15. Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	Art. 4 f		
16. Veranstaltungen im Freien			Ersatzlos gestrichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden sofort und mit Beizug der Kapo ausfindig zu machen.
17. Hundehaltung			Ersatzlos gestrichen. Bussen im Bereich Hundehaltung sind im Reglement über die Hundetaxe geregelt.

Bussenverordnung zum Polizeireglement	Bussenverordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit	Reglement über Abstimmungen und Wahlen	Bemerkungen